

The title 'Statuten Verein AVOI' is written in a bold, blue, sans-serif font. A thin blue vertical line is positioned to the left of the text, extending from the top of the title down towards the middle of the page.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	2
Art. 1 Name Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
II. Mitgliedschaft	2
Art. 3 Eintritt in den Verein	2
Art. 4 Austritt aus dem Verein	2
Art. 5 Ausschluss aus dem Verein	2
III. Finanzen	2
Art. 6 Finanzierung	2
Art. 7 Rechnungsjahr	2
Art. 8 Rechnungsgenehmigung	3
Art. 9 Haftung	3
IV. Organisation	3
Art. 10 Organe	3
A. Vereinsversammlung	3
Art. 11 Vertretung und Aufgaben	3
Art. 12 Zeitpunkt der Versammlung	3
B. Vorstand	4
Art. 13 Zusammensetzung	4
Art. 14 Aufgaben	4
C. Revisionsstelle	4
Art. 15 Revisionsstelle	4
V. Schlussbestimmungen	4
Art. 16 Amtdauer	4
Art. 17 Auflösung, Liquidation	4
Art. 18 Inkrafttreten	4

Statuten Verein AVOI

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „AVOI“ besteht mit Sitz in Niederurnen ein Verein gemäss den Bestimmungen des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt, Arbeitslosen, Ausgesteuerten und von Dritten zugewiesenen Personen durch Weiterbildung, Umschulung, Beschäftigung und Mithilfe bei der Vermittlung, den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu ermöglichen.

Er hält sich bei der Erfüllung arbeitsmarktlicher Massnahmen an die Gesetzgebung im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Eintritt in den Verein

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4

Austritt aus dem Verein

Ein Vereinsmitglied kann nach schriftlicher Kündigung unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf Ende des Kalenderjahres austreten. Ein sofortiger Austritt aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

Art. 5

Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschliessen.

III. Finanzen

Art. 6

Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Einnahmen aus Leistungen für Dritte;
- c) Freiwillige Zuwendungen.

Art. 7

Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

*„In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.“

Art. 8

Rechnungsgenehmigung

Die Rechnungsgenehmigung erfolgt an der ordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation
Art. 10

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. Vereinsversammlung
Art. 11

Vertretung und Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten* des Vorstandes und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten*;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
5. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
6. Festsetzung der Jahresbeiträge;
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der Liquidation des Vereinsvermögens;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor deren Durchführung schriftlich einzureichen.

Art. 12

Zeitpunkt der Versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein.

*„In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.“

B. Vorstand

Art. 13

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten* und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Geschäftsführer* nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und hat Antragsrecht.

Art. 14

Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt Aufgaben, die keinem andern Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Geschäftsführers*;
2. Organisation und Controlling des Geschäftsbetriebs im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse;
3. Abschluss von Verträgen;
4. Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen des Personals.

C. Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Amtsduer

Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art.17

Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er erstellt den Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 18

Inkrafttreten

Die vorliegenden neuen Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 21. Mai 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ort und Datum: Niederurnen, 21.05.2013

Andi Lienhard, Präsident

Fritz Stüssi, Mitglied des Vorstandes